

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2649

Pratteln, 26. Februar 2010

Totalrevision Parkierungsreglement

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Parkraum in der Gemeinde Pratteln soll bewirtschaftet werden. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das neue Parkierungsreglement bezweckt in erster Linie die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungsflächen, den Schutz von Quartieren vor unerwünschtem Fremdparkieren, die Reduktion des Parkplatzsuchverkehrs sowie die Verbesserung des Parkplatzangebots für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung von verschiedenen Parkingkarten (Anwohnerparkingkarten, Gewerbeparkingkarten, Besucherparkingkarten und Angestelltenparkingkarten) sowie die Verpflichtung von publikumsintensiven Betrieben, ihren Kunden zwecks Reduktion der Fahrzeugbewegungen Parkplätze nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die öffentlichen Parkierungszonen werden in drei Parkierungszonen unterteilt: Parkierungszone I im Dorfzentrum, Parkierungszone II in den Wohnquartieren und Parkierungszone III in Gebieten, in denen hauptsächlich Industrie und Gewerbe angesiedelt sind. Die Bewirtschaftung erfolgt dabei mittels Zuteilung der Parkierungsflächen zu blauen oder weissen Zonen (mit oder ohne Parkuhren). Mit dem Parkierungsreglement wird eine einfach und günstig umsetzbare Grundlage zur Parkraumbewirtschaftung geschaffen, deren Kontrolle ohne grossen Mehraufwand möglich ist.

2. Ausgangslage

Im Bereich des Parkierens existieren in der Gemeinde Pratteln vier geltende Erlasse: Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Oktober 1972 (Ord. Nr. 07.02) mit zugehöriger Verordnung vom 26. April 1973 (Ord. Nr. 07.02.01) und das Parkierungsreglement vom 23. September 2002 (Ord. Nr. 07.03) mit zugehöriger Verordnung vom 19. November 2002 (Ord. Nr. 07.03.01). Diese Erlasse sind teilweise komplett veraltet. Vier Erlasse zur Regelung des Parkierens in der Gemeinde Pratteln erscheinen zudem als wenig sinnvoll. Es besteht deshalb Bedarf, die geltenden Regelungen zum Parkieren in der Gemeinde Pratteln grundlegend zu überarbeiten. Bei Verabschiedung des neuen Parkierungsreglements würde in Zukunft nur noch ein Erlass den Bereich des Parkierens regeln. Diese Reduktion auf einen Erlass trägt dazu bei, die Erlasssammlung schlank zu

halten. Dies fördert ihre Übersichtlichkeit und dient damit sowohl den Mitarbeitenden der Gemeinde als auch den rechtsuchenden Bürgern. Bereits seit einiger Zeit sind Bestrebungen im Gange, für die Bewirtschaftung des Parkraums in der Gemeinde Pratteln eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im Vordergrund steht dabei die Einführung von verschiedenen Parkingkarten, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, ein Fahrzeug länger als gewöhnlich zulässig zu parkieren. Eine weitere Neuerung ist die geplante generelle Einführung der Verpflichtung von publikumsintensiven Betrieben, ihren Kunden unter bestimmten Voraussetzungen Parkplätze nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Das mit dieser Bestimmung angestrebte Ziel ist eine Reduktion der Fahrzeugbewegungen aufgrund der Gebührenpflicht.

Grundlage für den Entwurf des dem Einwohnerrat vorliegenden neuen Parkierungsreglements war das durch ein externes Beratungsbüro entworfene Konzept einer Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde Pratteln. Gestützt auf dieses Konzept lag ein erster Entwurf eines Reglements vor. Die Überarbeitung dieses Entwurfs erfolgte durch die Verkehrsplanungskommission und abteilungsübergreifend durch die Verwaltung. Im Juli und August 2009 wurde der Entwurf zur Vernehmlassung an interessierte Gewerbetreibende des Gebietes Grüssen geschickt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung finden sich in Ziffer 5 dieser Vorlage. Der dem Einwohnerrat vorliegende Entwurf ermöglicht es, auf eine Konkretisierung des Reglements durch den Gemeinderat mittels Verordnung zu verzichten. Einzig die Gebühren hat der Gemeinderat im ihm durch das Reglement vorgegebenen Rahmen festzulegen. Die Gebühren werden in die bestehende Gebührenverordnung aufgenommen. Den nötigen Spielraum zur optimalen Bewirtschaftung der Parkierungsflächen erhält der Gemeinderat durch die bereits bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, bei den einzelnen Parkfeldern Zusatztafeln anbringen zu können. Im Gegensatz zu einer generellen Regelung in einer Verordnung ermöglicht das Anbringen von Zusatztafeln bei den einzelnen Parkfeldern die etappenweise Bewirtschaftung des Parkraums je nach Bedarf. Wo notwendig können so im durch das Reglement vorgegebenen Rahmen situationsgerechte Lösungen gefunden werden. Der Entwurf des neuen Parkierungsreglements lehnt sich eng an Art. 48 der Signalisationsverordnung des Bundes (SV, SR 741.21) zum Bereich des Parkierens an. Die Signalisationsverordnung regelt, welche Signalisationen im Strassenverkehr zulässig sind. Art. 48 SV ist allerdings nicht sehr übersichtlich formuliert. Wo es der besseren Verständlichkeit dient, wurden deshalb einzelne Teile von Art. 48 SV in den Entwurf des neuen Parkierungsreglements aufgenommen. Bei der Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs wird jeweils auf die Bestimmungen der Signalisationsverordnung verwiesen.

3. Parlamentarische Vorstösse

Postulat Nr. 2552 "Laternenparkplätze"

Am 16. Juni 2008 reichte die SVP Fraktion das Postulat "Laternenparkplätze" Nr. 2552 ein, welches am 22. September 2008 überwiesen wurde. Der Gemeinderat wird darin aufgefordert, die Parkplatzsituation in den Quartieren Vogel matt und Stock matt zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die für das Nachtparking zur Verfügung stehenden Parkierungsflächen und in Bezug auf die Möglichkeit, private Parkplätze für das Nachtparking zu nutzen.

Die Erhebung von Nachtparkgebühren wurde grundsätzlich eingeführt, um die Einwohner zu motivieren, private Parkplätze zu schaffen oder zu mieten, damit möglichst viele öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen. Der Grundgedanke ist nicht, dass alle Automobilisten von der Gemeinde einen Parkplatz zur Verfügung gestellt bekommen, sondern dass die privaten Parkplätze besser genutzt werden, damit möglichst wenige Fahrzeuge auf der öffentlichen Allmend parkiert werden müssen. Selbst bei Einfamilienhäusern wird bei fehlenden Abstellmöglichkeiten eine Ersatzabgabe erhoben.

Viele der privaten Parkplätze werden nicht genutzt, da die Liegenschaftsverwaltungen sehr hohe Mietzinsen für ihre privaten Parkplätze verlangen und die Nachtparkinggebühren günstiger sind. Aussenparkplätze, die früher vermietet waren, werden nicht mehr genutzt. In diesem Zusammenhang wurden die Liegenschaftsverwaltungen der St. Jakobstrasse von der Gemeindepolizei aufgefordert, ihre Parkplätze an die Mietverträge zu binden.

Alle Fahrzeuge, denen wir die Regelmässigkeit des nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund nachweisen können, sind gebührenpflichtig. Die Bezahlung der Nachtparkgebühr bzw. die Napa-Karte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz in nächster Nähe. Die zur Verfügung stehenden Plätze auf der Hexmatt stehen meist völlig leer. Dieser öffentliche Parkplatz wäre in wenigen Minuten zu Fuss erreichbar, wird aber kaum genutzt.

- Rund 800 Fahrzeuge werden pro Kontrolle erfasst. Gebührenpflichtig sind ca. 600 FahrzeughalterInnen in unserer Gemeinde. Die Gebührenpflicht wird auf die gesamte Gemeinde erhoben und ist nicht quartierweise ersichtlich. Es können daher keine Aussagen diesbezüglich gemacht werden.
- Die Gemeinde kann nicht über private Parkplätze verfügen. Diese müssten von der Gemeinde teuer gemietet werden, um sie anschliessend zum günstigeren Napa-Tarif zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre die Gemeindepolizei nicht berechtigt, auf privaten Parkplätzen Kontrollen durchzuführen.
- Auch die Liegenschaft der Post befindet sich auf privatem Gelände; die Post ist nicht daran interessiert, diese Plätze privat zu vermieten, da nicht gewährleistet ist, dass die Plätze frühmorgens der Post wieder zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem neuen Parkierungsreglement eine gute Grundlage für die Bewirtschaftung des Parkraums in der ganzen Gemeinde Pratteln geschaffen wird. Es besteht kein von diesen Bestimmungen abweichender Handlungsbedarf für einzelne Quartiere. Das Postulat ist deshalb als erledigt abzuschreiben.

Motion Nr. 2389 "Parkplatzbewirtschaftung"

Am 24. August 2005 reichten die Unabhängigen Pratteln die Motion "Parkplatzbewirtschaftung" Nr. 2389 ein, welche der Einwohnerrat am 20. Februar 2006 an den Gemeinderat überwies. Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Rechtsgrundlage zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf Gemeindeebene vorzulegen. Mit Vorlage des Entwurfs des neuen Parkierungsreglements hat der Gemeinderat diese Motion erfüllt. Sie ist deshalb als erledigt abzuschreiben.

Postulat Nr. 1921 "Parkraumbewirtschaftung Sportanlagen"

Am 12. Februar 1998 reichte die FDP Fraktion das Postulat Nr. 1921 ein, gemäss welchem sie den Gemeinderat aufforderte, im Bereich der Sportanlagen Sandgrube zentrale Parkuhren zu installieren. Daneben waren Vorschläge zur Signalisation und Parkplatzzuteilung, zur Dauer der Gebührenpflicht und zur Entnahme der Gelder aus dem Parkplatzfonds enthalten. Mit Verabschiedung des neuen Parkierungsreglements wird eine gesetzliche Grundlage für die Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde Pratteln geschaffen. Damit ist auch die Errichtung von zentralen Parkuhren auf den Parkierungsflächen der Sportanlage Sandgrube und des Schwimmbads möglich. Das Postulat ist deshalb als erledigt abzuschreiben.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Der Entwurf des neuen Parkierungsreglements geht in vielen Teilen über das geltende Parkierungsreglement vom 23. September 2002 (Ord. Nr. 07.03) hinaus. Es handelt sich deshalb nicht um eine Teilrevision, sondern um eine Totalrevision des Parkierungsreglements. Totalrevisionen führen nicht zu einer Änderung einzelner Paragraphen, sondern zu einer kompletten Überarbeitung eines ganzen Erlasses, meist auch mit Anpassung seiner Systematik. Eine synoptische Darstellung macht deshalb bei Totalrevisionen keinen Sinn. Zum besseren Verständnis wird der Entwurf des neuen Parkierungsreglements in der nachfolgenden Tabelle kurz erläutert. Die linke Spalte enthält sämtliche Paragraphen des Entwurfs. In der rechten Spalte finden sich zweckdienliche Bemerkungen dazu.

Entwurf	Bemerkungen
1. Abschnitt: Allgemeines	
§ 1 Zweck Das Parkierungsreglement bezweckt	Keine Bemerkungen
a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept;	
b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren;	
c) die Reduktion des Parkplatzsuchverkehrs;	
d) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe;	
e) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungsflächen;	
f) die Verpflichtung publikumsintensiver Betriebe zur Bewirtschaftung privater Parkierungsflächen.	
2. Abschnitt: Parkierungskonzept	

<p>§ 2 Parkierungszonen</p> <p>¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen werden drei Parkierungszonen I - III und öffentlichen Parkplätzen P zugeordnet, welche im Plan im Anhang örtlich festgelegt sind.</p> <p>² Die öffentlichen Parkierungsflächen werden mittels Parkzeitbeschränkung und Gebührenerhebung bewirtschaftet. Die Art der Bewirtschaftung ergibt sich aus deren Zuteilung zu blauen oder weissen Zonen.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements durch entsprechende Signalisierung über die Bewirtschaftungsart der einzelnen Parkfelder.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die vorgeschlagene Zuordnung der Gebiete in die einzelnen Parkierungszonen richtet sich im Wesentlichen nach dem Konzept der Parkraumbewirtschaftung des beauftragten externen Planungsbüros. Die einzelnen Parkierungszonen sind in den §§ 3-6 umschrieben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese Parkraumbewirtschaftung entspricht den Vorschlägen des externen Beratungsbüros und stimmt mit den zulässigen Signalen gemäss Art. 48 SV überein.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Der Gemeinderat hat für jedes einzelne Parkfeld im durch das Reglement vorgegebenen Rahmen zu entscheiden, wie es zu bewirtschaften ist. So hat der Gemeinderat z.Bsp. in den Parkierungszonen I und III zu entscheiden, ob ein Parkfeld blau oder weiss zu markieren ist. Bei den weissen Zonen hat er zu entscheiden, ob Parkuhren errichtet oder Parkzeitbeschränkungen eingeführt werden. Er hat die einzelnen Parkfelder je nach Bewirtschaftungsart entsprechend zu signalisieren (vgl. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3). Die Rahmenbedingungen der zulässigen Bewirtschaftungen werden dem Gemeinderat durch die Signalisationsverordnung und das Parkierungsreglement vorgegeben</p>
<p>§ 3 Parkierungszone I</p> <p>Die Parkierungszone I umfasst das Dorfzentrum mit blauen und weissen Zonen.</p>	<p>Im Dorfzentrum liegen die Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. Eine hohe Fluktuation bei der Belegung der Parkplätze ist erwünscht, damit möglichst viele Personen ihre Einkäufe und Besorgungen ohne umständliche Parkplatzsuche vornehmen können (vgl. § 1 lit. c+d). Aus diesem Grund gibt es im Dorfzentrum neben weissen Zonen auch blaue Zonen. Die Umschreibung der "blauen Zone" ergibt sich aus § 7, diejenige der "weissen Zonen" aus § 8 und 9.</p>
<p>§ 4 Parkierungszone II</p> <p>Die Parkierungszone II umfasst die Wohnquartiere mit weissen Zonen.</p>	<p>Blaue Zonen sind in Wohnquartieren nicht sinnvoll, da keine hohe Fluktuation bei der Belegung der Parkplätze notwendig ist.</p>
<p>§ 5 Parkierungszone III</p> <p>¹ Die Parkierungszone III umfasst Gebiete, in denen hauptsächlich Industrie und Gewerbe angesiedelt sind, mit blauen und weissen Zonen.</p> <p>² Für publikumsintensive Betriebe besteht unter den Voraussetzungen von § 10 eine Pflicht, für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> In einigen Fällen ist auch im Industrie- und Gewerbegebiet eine hohe Fluktuation bei der Belegung der Parkplätze erwünscht. Aus diesem Grund sind auch in der Parkierungszone III blaue Zonen vorgesehen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Statuierung dieser Verpflichtung stützt sich</p>

ben.

auf ein Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007 i.S. Grüssen. Dieses Urteil findet sich im Internet auf der Seite des Kantons unter "Rechtsprechung des Kantonsgerichts" Ein Auszug aus Erw. 9.3 des Urteils:

"Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich der Schluss ziehen, dass Massnahmen der Parkplatzbewirtschaftung dann als Betriebsvorschriften im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c USG gelten können, wenn das Parkplatzangebot in einem hinreichend engen Zusammenhang mit dem Betrieb der in Frage stehenden Anlage steht und wenn die Parkplatzbewirtschaftung einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen an der Quelle zu leisten vermag. Dies kann in Bezug auf Kundenparkplätze von Einkaufszentren ohne weiteres bejaht werden, da solche Zentren erfahrungsgemäss von einem grossen Teil der Konsumenten mit dem Auto erreicht werden und die Einführung einer Gebührenpflicht für die Benützung der Parkplätze geeignet ist, die Anzahl der Fahrzeugbewegungen zu reduzieren."

Die Einführung einer Verpflichtung für publikumsintensive Betriebe, der Kundschaft Parkplätze nur gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, erachtete das Kantonsgericht damit als zulässig (vgl. auch BGE 125 II 129). Bei neuen Anlagen wird eine solche Verpflichtung bereits heute in der Regel in Quartierplänen festgelegt. Zur Frage, ob eine solche Verpflichtung auch auf bestehende Anlagen ausgedehnt werden kann, führte das Kantonsgericht aus, dass auf die Dauer nicht hingenommen werden könne, dass der Kanton bzw. die Gemeinden in den Massnahmeplangebieten die bestehenden Parkieranlagen bei Einkaufszentren ab einer festzulegenden Grösse nicht auch der Parkplatzbewirtschaftungspflicht unterstellen (Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007 i.S. Grüssen, Erw. 9.5). Das Kantonsgerichtsurteil verpflichtet die Gemeinde Pratteln damit zwar nicht direkt zur Aufnahme von § 5 Abs. 2 i.V.m. § 10 im neuen Parkierungsreglement, durch diese Bestimmungen werden aber entsprechend der Erwägung 9.5 des Urteils auch bestehende Anlagen der Parkplatzbewirtschaftungspflicht unterstellt. Dies entspricht dem Grundsatz der Lastengleichheit. Die Verpflichtung ist nur für die Parkierungszone III vorgesehen, da publikumsintensive Betriebe, die die Voraussetzung von § 10 erfüllen, in den Parkierungszonen I und II nicht

	zulässig sind.
<p>§ 6 Öffentliche Parkplätze P Öffentliche Parkplätze der Gebäude und Areale der Einwohnergemeinde Pratteln werden mit weissen Zonen bewirtschaftet.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 7 Blaue Zonen ¹ In blauen Zonen ist das Parkieren werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr mit Parkscheibe gestattet. Anhand der Parkscheibe ergibt sich die zulässige Parkzeit. Während der zulässigen Parkzeit ist das Parkieren gebührenfrei. Diese Grundsätze gelten vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten. ² Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die Parkzeitbeschränkung auf Sonn- und Feiertage ausdehnen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Der Grundsatz der blauen Zonen und die angegebenen Zeiten sind in Art. 48 Abs. 2 lit. a SV enthalten. Die Aufnahme ins Parkierungsreglement dient lediglich der Klarheit und Übersichtlichkeit. Die Überschreitung der zulässigen Parkzeit ist in Art. 48 Abs. 8 SV klar geregelt. Die Ordnungsbussenverordnung des Bundes (SR 741.031) regelt in Ziffer 2 die strafrechtlichen Konsequenzen der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr, also auch die Folge von Überschreitungen der zulässigen Parkzeit. Die Parkscheibe ist im Anhang 3 der Signalisationsverordnung detailliert geregelt. Eine Kopie des Anhangs 3 der Signalisationsverordnung findet sich in den Beilagen.</p> <p>Die Parkingkarten sind in § 11 ff. geregelt. Ein Vorbehalt der Parkingkarten ist notwendig, da mit einer Gewerbeparkingkarte auch in blauen Zonen über die normale Parkzeit hinaus soll parkiert werden können.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese Bestimmung dient lediglich der Klarheit. Sie ist bereits in Art. 48 Abs. 2 lit. a SV enthalten.</p>
<p>§ 8 Weisse Zonen mit Parkuhr ¹ In weissen Zonen mit Parkuhr ist das Parkieren gemäss den an der Parkuhr angebrachten Bestimmungen und gegen Gebühr gestattet. Dies gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten. ² Die Parkierungsgebühren betragen pro Stunde mindestens CHF 0.50 und maximal CHF 3.00. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Dies entspricht der Signalisation von Art. 48 Abs. 6 SV. Die Parkingkarten sind in § 11 ff. geregelt. Der Vorbehalt der Parkingkarten ist notwendig, da beispielsweise nach 19.00 Uhr mit Anwohner- oder Besucherparkingkarten auch in weissen Zonen mit Parkuhr ohne Füttern der Parkuhr parkiert werden können soll.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens bestimmt der Gemeinderat die konkrete Höhe. Anpassungen bedingen immer auch eine Änderung der an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen. Gebühren sind in der Gemeinde Pratteln in der Gebührenverordnung enthalten.</p>
<p>§ 9 Weisse Zonen ohne Parkuhr ¹ In weissen Zonen ohne Parkuhr ist das Parkieren unbeschränkt und gebührenfrei gestattet. ² Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die Parkberechtigung regeln und eine Parkordnung erlassen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Entspricht der Signalisation von Art. 48 Abs. 1 SV.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Ist in Art. 48 Abs. 1 SV enthalten, dient aber der Klarheit. Es gibt in der Gemeinde Pratteln noch keine Parkierungsflächen mit Parkordnung. Eine sol-</p>

<p>³ Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die zulässige Parkzeit beschränken. Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel vermerkt. Die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.</p> <p>⁴ Diese Regelung gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.</p>	<p>che wäre auch in Zukunft wohl höchstens bei grossen öffentlichen Parkplätzen (vgl. § 6) sinnvoll.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Ergibt sich aus Art. 48 Abs. 1 SV und Art. 48 Abs. 2 lit. b SV und dient lediglich der Klarheit. Die Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Parkzeit erfolgt mittels Parkscheibe.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Parkingkarten sind in § 11 ff. geregelt. Der Vorbehalt der Parkingkarten ist notwendig, da mit allen Parkingkarten in weissen Zonen ohne Parkuhr, aber mit Parkzeitbeschränkung auch über die Parkzeitbeschränkung hinaus parkiert werden können soll.</p>
<p>§ 10 Private Parkierungsflächen</p> <p>¹ Publikumsintensive Betriebe in der Parkierungszone III haben für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben, wenn</p> <p>a) die Parkplatzbewirtschaftung in einem Sondernutzungsplan (z.B. Quartierplan) vorgesehen ist oder</p> <p>b) sie über 200 oder mehr Parkplätze verfügen.</p> <p>² Weist ein publikumsintensiver Betrieb in der Parkierungszone III weniger als 200 Parkplätze auf, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Bewirtschaftungspflicht. Dabei beachtet er insbesondere die Lage und die Parkierungssituation in der näheren Umgebung des Betriebs.</p> <p>³ Die Parkierungsgebühren haben ab der ersten Minute mindestens CHF 0.50 pro Stunde zu betragen. Die Rückerstattung an Kunden ist verboten.</p>	<p>Vgl. auch die Bemerkungen zu § 5 Abs. 2.</p> <p><u>Abs. 1:</u> Die Kriterien a und b dienen der Konkretisierung, wann gemäss den Anforderungen des Kantonsgerichts das Parkplatzangebot in einem hinreichend engen Zusammenhang mit dem Betrieb der in Frage stehenden Anlage steht und deshalb die Parkplatzbewirtschaftung einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen an der Quelle zu leisten vermag. Ist eines der Kriterien erfüllt, wird davon ausgegangen, dass bei einem publikumsintensiven Betrieb durch die Verpflichtung, Parkplätze für Kunden nur gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, die Anzahl Fahrzeugbewegungen reduziert werden kann. Die Pflicht, der Kundschaft Parkplätze nur gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, wird als Auflage in die Baubewilligung aufgenommen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Der Begriff "publikumsintensiv" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es kann publikumsintensive Betriebe geben, die weniger als 200 Parkplätze haben. Im Einzelfall hat der Gemeinderat mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, bei publikumsintensiven Betrieben mit weniger als 200 Parkplätzen, die Verpflichtung, Parkplätze für Kunden nur gegen Gebühr vorzusehen, mittels Verfügung festzulegen. Eine Gebührenpflicht macht insbesondere dort Sinn, wo nach der Lage und der Parkierungssituation in der näheren Umgebung durch die Einführung der Gebührenpflicht auch eine Reduktion der Fahrzeugbewegungen zu erwarten ist.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Vorschrift einer Mindestgebühr von CHF 0.50 pro Stunde soll verhindern, dass von den Kunden eine bloss symbolische Gebühr von z.Bsp. 5 Rappen</p>

	<p>für 4 Stunden Parkieren verlangt wird. Damit wäre der Zweck der Reduktion der Fahrzeugbewegungen und der Verringerung der Emissionen an der Quelle unterlaufen. Das Verbot der Rückerstattung der Parkierungsgebühren an die Kunden soll verhindern, dass die Betriebe von ihren Kunden zwar Parkierungsgebühren erheben, diese aber beispielsweise bei der Bezahlung an der Kasse vom zu bezahlenden Betrag wieder in Abzug bringen und dadurch der Kunde finanziell nicht belastet wird.</p>
<p>3. Abschnitt: Parkingkarten</p>	
<p>§ 11 Grundsätze der Parkingkarten</p> <p>¹ Parkingkarten werden gegen Gebühr und grundsätzlich pro Parkierungszone abgegeben. Sie berechtigen nicht zur Benutzung eines bestimmten Parkfeldes.</p> <p>² Parkingkarten werden auf Fahrzeuge ausgestellt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mittels Signalisierung einzelne öffentliche Parkierungsflächen von der Benutzung mit Parkingkarten ausschliessen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Der Gebührenrahmen ist bei der Umschreibung der einzelnen Parkingkarten in §§ 12 - 15 enthalten. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren jeweils innerhalb dieses Gebührenrahmens fest. Die Abgabe der Parkingkarten erfolgt grundsätzlich pro Parkierungszone. Als Ausnahme sind Gewerbeparkingkarten gemäss § 14 Abs. 1 in allen Parkierungs-zonen gültig. Parkingkarten berechtigen innerhalb der Parkierungszone auch zur Benutzung der öffentlichen Parkplätze (vgl. § 6). Mit einer Parkingkarte besteht aber kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Parkfeld zu benutzen. Das Parkieren ist auf all jenen Parkfeldern erlaubt, für die das Reglement das Parkieren mit den jeweiligen Parkingkarten als zulässig erklärt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Parkingkarten werden nicht auf Personen ausgestellt.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Es kann einzelne öffentliche Parkierungsflächen geben, bei denen das Parkieren mit Parkingkarten grundsätzlich zulässig wäre, es aufgrund der Lage der öffentlichen Parkierungsflächen aber nicht sinnvoll ist, wenn sie längere Zeit mit denselben Fahrzeugen belegt sind. Der Gemeinderat kann in diesen Fällen gestützt auf diese Bestimmung reagieren und sie von der Benutzung mit Parkingkarten ausschliessen. Das sollen aber Einzelfälle bleiben.</p>
<p>§ 12 Anwohnerparkingkarten</p> <p>¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pratteln können Anwohnerparkingkarten erwerben, sofern sie glaubhaft machen, dass sie keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen.</p> <p>² Anwohnerparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Anwohnerparkingkarten sollen denjenigen Einwohnenden abgegeben werden, die keinen eigenen Parkplatz zur Verfügung haben. Es soll aber vermieden werden, dass plötzlich alle Fahrzeuge auf der Strasse, statt auf privatem Grund parkiert werden. Aus diesem Grund haben Anwohnende glaubhaft zu machen, dass für sie keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen. Der Begriff</p>

<p>Parkuhr.</p> <p>³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Anwohnerparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig.</p> <p>⁴ Die Gebühr für Anwohnerparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p>	<p>"glaubhaft machen" wurde bewusst gewählt, da das Erfordernis eines Beweises des Nichtvorhandensein eines Parkplatzes nicht praktikabel wäre. Der Beweis einer negativen Tatsache ist kaum je zu erbringen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die weissen Zonen ohne Parkuhr sind in § 9 geregelt. In blauen Zonen (§ 7) und in weissen Zonen mit Parkuhr (§ 8) kann auch mit einer Anwohnerparkingkarte grundsätzlich nicht privilegiert parkiert werden. Ausnahme davon ist das Nachtparking gemäss Abs. 3.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Bestimmung betrifft das Nachtparking. Zu diesen bereits heute für das Nachtparking geltenden Zeiten ist mit der Anwohnerparkingkarte zusätzlich zum Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr auch das Parkieren in blauen Zonen und in weissen Zonen mit Parkuhr gestattet. Das Nachtparking ist in § 18 geregelt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Der Gebührenrahmen lässt dem Gemeinderat einen Spielraum in der Festlegung der Höhe der Gebühr. Das ermöglicht eine leichtere Anpassung an veränderte Verhältnisse ohne sofortige Notwendigkeit einer Reglementsrevision. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung festgelegt.</p>
<p>§ 13 Angestelltenparkingkarten</p> <p>¹ In der Gemeinde Pratteln arbeitende Personen können für speziell bezeichnete öffentliche Parkplätze Angestelltenparkingkarten erwerben. Der Gemeinderat beschliesst, für welche öffentlichen Parkplätze Angestelltenparkingkarten ausgegeben werden.</p> <p>² Angestelltenparkingkarten berechtigen werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatz. Angestelltenparkingkarten haben auch bei Vorhandensein von Parkuhren Geltung.</p> <p>³ Bei vorübergehender Sperrung des auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatzes berechtigt die Parkingkarte werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen weissen Zonen ohne Parkuhren.</p> <p>⁴ Die Gebühr für Angestelltenparkingkarten beträgt die Hälfte der Gebühr für Anwohnerparkingkarten.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Mit der Schaffung von Angestelltenparkingkarten soll das Problem von mangelnden Parkflächen für in der Gemeinde Pratteln arbeitende Personen gelöst werden. Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen öffentlichen Parkplätze (§ 6), zum Beispiel die Parkplätze beim Kuspo oder der Hexmatt, für die Angestelltenparkingkarten ausgegeben werden. Angestelltenparkingkarten müssen nicht für alle öffentlichen Parkplätze ausgegeben werden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Angestelltenparkingkarten berechtigen zur Benutzung eines auf der Karte angegebenen öffentlichen Parkplatzes. Es gibt gemäss § 11 Abs. 1 keinen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Parkfeldes auf diesem öffentlichen Parkplatz. Andere als auf der Angestelltenparkingkarte bezeichnete Parkplätze können nicht benutzt werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Bei gewissen Anlässen, wie z.Bsp. dem Gastspiel von Zirkussen, werden öffentliche Parkplätze gesperrt werden müssen, für die Angestelltenparkingkarten ausgestellt worden sind. Personen mit Ange-</p>

	<p>stelltenparkingkarten sollen für die beschränkte Zeit der Dauer eines solchen Anlasses auf weisse Zonen ohne Parkuhr ausserhalb des in der Parkingkarte bezeichneten öffentlichen Parkplatzes ausweichen dürfen.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Höhe der Gebühr für Angestelltenparkingkarten soll unter derjenigen der Anwohner- und Besucherparkingkarten liegen, da mit der Angestelltenparkingkarte kein Parkieren über Nacht oder am Wochenende möglich ist und ihr Geltungsbereich damit unter demjenigen der Anwohner- oder Besucherparkingkarten liegt. Die Gebühren für Anwohnerparkingkarten legt der Gemeinderat im Rahmen von § 12 Abs. 4 in der Gebührenverordnung fest. Angestelltenparkingkarten sind für alle öffentlichen Parkplätze, für welche sie ausgestellt werden, gleich teuer.</p>
<p>§ 14 Gewerbeparkingkarten</p> <p>¹ Personen oder Betriebe, die für eine handwerkliche Tätigkeit im Gemeindegebiet auf ihr Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, können pro Fahrzeug eine in allen Parkierungszonen gültige Gewerbeparkingkarte erwerben.</p> <p>² Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.</p> <p>³ Gewerbeparkingkarten berechtigen für die Ausübung der handwerklichen Tätigkeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf allen öffentlichen Parkfeldern.</p> <p>⁴ Die Gebühr für Gewerbeparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat die Ausgabe und Anerkennung interkommunaler Gewerbeparkingkarten zu fördern. Allfällige vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden gehen diesen Bestimmungen vor.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Gewerbeparkingkarten sind als Ausnahme zu § 11 Abs. 1 in allen Parkierungszonen gültig. Erforderlich ist eine handwerkliche Tätigkeit. Andere Tätigkeiten berechtigen nicht zum Erhalt einer Gewerbeparkingkarte.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Das privilegierte Parkieren soll nur möglich sein, wo das Parkieren des Fahrzeugs am Ort der handwerklichen Tätigkeit unabdingbar ist. Die Definition eines Geschäftsfahrzeugs, das zum Bezug einer Gewerbeparkingkarte berechtigt, orientiert sich am Entwurf eines Parkraumkonzepts der Gemeinde Birsfelden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Formulierung "für die Ausübung der handwerklichen Tätigkeit" soll verhindern, dass jemand das Geschäftsfahrzeug zu privaten Zwecken verwendet und dann damit privilegiert parkiert. Die Gewerbeparkingkarte hat auch am Wochenende Geltung.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Höhe der Gebühr für Gewerbeparkingkarten soll unter derjenigen der Anwohner- und Besucherparkingkarten liegen, da mit der Gewerbeparkingkarte kein Parkieren über Nacht möglich ist und ihr Geltungsbereich damit unter demjenigen der Anwohner- oder Besucherparkingkarten liegt. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung festgelegt.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Im Zeitpunkt der Revisionsarbeiten zum neuen Parkierungsreglement in der Gemeinde Pratteln sind Bestrebungen mehrerer Gemeinden für die Ausgabe</p>

	<p>von gemeinsamen interkommunalen Gewerbeparkingkarten im Gange. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist jedoch noch nicht absehbar. Die Voraussetzungen für den Erwerb von interkommunalen Gewerbeparkingkarten werden mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht identisch sein mit den durch die Gemeinde Pratteln formulierten Voraussetzungen. Um die Umsetzung von interkommunalen Gewerbeparkingkarten möglichst einfach zu ermöglichen, sollen allfällige vertragliche Vereinbarungen zu interkommunalen Gewerbeparkingkarten den Bestimmungen im Parkierungsreglement vorgehen. Ansonsten wäre das Parkierungsreglement unter Umständen schon bald wieder zu revidieren und vor einer Revision könnten gar keine von der kommunalen Regelung abweichenden interkommunalen Gewerbeparkingkarten ausgegeben oder anerkannt werden.</p>
<p>§ 15 Besucherparkingkarten</p> <p>¹ Einwohnende und Betriebe der Gemeinde Pratteln können für ihre Besucher und Kunden Besucherparkingkarten erwerben.</p> <p>² Besucherparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr.</p> <p>³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Besucherparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig.</p> <p>⁴ Die Gebühr für Besucherparkingkarten beträgt zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 pro Tag, zwischen CHF 20.00 und CHF 40.00 pro Woche und zwischen CHF 40.00 und CHF 120.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Besucherparkingkarten sind fast identisch mit den Anwohnerparkingkarten gemäss § 12. Mittels Besucherparkingkarten sollen auch Besuchern und Kunden in der Gemeinde Pratteln ein privilegiertes Parkieren ermöglicht werden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Entspricht § 12 Abs. 2.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Entspricht § 12 Abs. 3.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Es wird davon ausgegangen, dass sich Besucher und Kunden grundsätzlich nur für kurze Zeit in der Gemeinde Pratteln aufhalten. Aus diesem Grund werden Besucherparkingkarten auch tages- und wochenweise ausgegeben. Besucherparkingkarten sollen preislich eher teuer sein, um Missbrauch vorzubeugen. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung festgelegt.</p>
<p>§ 16 Ausgabe von Parkingkarten</p> <p>¹ Wer eine Parkingkarte erwerben will, hat bei der für die Sicherheit zuständigen Abteilung ein Gesuch zu stellen.</p> <p>² Die für die Sicherheit zuständige Abteilung entscheidet über die Ausgabe von Parkingkarten.</p> <p>³ Parkingkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Ausgabe von Parkingkarten soll möglichst einfach erfolgen. Ein Formular ist nicht erforderlich. Auch auf mündliche Anfrage hin wird das Gesuch geprüft und bei erfüllten Voraussetzungen werden die Parkingkarten abgegeben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Bei Routinearbeiten ist es sinnvoll, die Tätigkeiten direkt der Abteilung zuzuweisen. Ist die Abweisung eines Gesuchs notwendig, kann die Abteilung gestützt auf § 22 Abs. 1 selbständig eine Verfügung erlassen. Der Rechtsschutz ist durch § 22 Abs. 2 und</p>

	3 gewährleistet.
<p>§ 17 Einzug und Rückerstattung</p> <p>¹ Bei missbräuchlicher Verwendung kann eine Parkingkarte ohne Anspruch auf Rückerstattung eingezogen werden.</p> <p>² Bei nachgewiesenem Nichtgebrauch der Parkingkarte kann auf Gesuch hin eine monatsweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgen.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Denkbar ist beispielsweise der Wegzug aus der Gemeinde bei für ein Jahr im Voraus bezahlter Parkingkarte</p>
<p>§ 18 Nachtparking</p> <p>¹ Das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nur mit Anwohner- oder Besucherparkingkarten gestattet.</p> <p>² Zur Erfassung ohne Bewilligung abgestellter Fahrzeuge finden in unregelmässigen Abständen umfassende nächtliche Kontrollen statt.</p> <p>³ Anlässlich dieser Kontrollen erfasste Fahrzeuge gelten als regelmässig abgestellt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 4 Erfassungen in 2 Monaten oder b. 5 Erfassungen in 3 Monaten oder c. 6 Erfassungen in 4 Monaten <p>⁴ Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 3 erfasst, wird der Fahrzeughalter rückwirkend ab der ersten Sichtung gebührenpflichtig.</p>	<p><u>Generell:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf § 12 Abs. 3 und auf § 15 Abs. 3. Die Absätze 2-4 entsprechen dem vom Gemeinderat am 12. Mai 2009 verabschiedeten § 4 Abs. 1-3 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren. Eine Anpassung dieser Verordnung war aufgrund eines Urteils des Kantonsgerichts notwendig. Das Kantonsgericht hiess am 26. November 2008 eine Beschwerde gegen die Gemeinde gut. Regelmässiges nächtliches Parkieren sei in der Gemeinde Pratteln gestützt auf die durch den Gemeinderat inzwischen revidierten alten Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gegeben, wenn jemand mehr als zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund parkiere. Die Gemeinde Pratteln habe mindestens während einiger Wochen nachzuweisen, dass jemand mehr als zweimal innerhalb einer Woche über Nacht in Pratteln parkiere. Kontrollen im Bereich des Nachtparkierens bedeuten, dass zwei Polizisten pro Nacht sämtliche auf dem ganzen Gemeindegebiet abgestellten Fahrzeuge zu erfassen haben. Damit der Beweis des mehr als zweimaligen nächtlichen Parkierens pro Woche hätte erbracht werden können, hätten während mehrerer Wochen in mindestens drei Nächten pro Woche Kontrollen durchgeführt werden müssen. Diesen Nachweis konnte die Gemeinde Pratteln mit den bestehenden polizeilichen Ressourcen nicht erbringen. Es bestanden deshalb im Bereich des Nachtparkierens Regelungen, die faktisch nicht durchsetzbar waren. Damit die Erhebung von Gebühren für das regelmässige nächtliche Parkieren weiterhin durchsetzbar ist, erliess der Gemeinderat den jetzt auch im Entwurf enthaltenen § 4 Abs. 1-3 der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Diese Regelmässigkeit des nächtlichen Parkierens ist mit den nach regierungsrätlicher Praxis vorgeschriebenen mindestens 12 Kontrollen pro Halbjahr bei</p>

	<p>dieser Definition auch feststellbar.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Es wird klargestellt, dass eine Gebührenpflicht rückwirkend ab der ersten Sichtung besteht und nicht etwa erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Regelmässigkeit festgestellt ist.</p>
4. Abschnitt: Haftung und Ausnahmen	
<p>§ 19 Haftung Die Einwohnergemeinde Pratteln übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichen Parkierungsflächen abgestellten Fahrzeuge.</p>	Keine Bemerkungen
<p>§ 20 Ausnahmen Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements vorsehen.</p>	Keine Bemerkungen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
<p>§ 21 Strafbestimmungen ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000.-- belegt. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Zuständig ist der Bussenausschuss.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Diese Strafbestimmungen gelten für das ganze Parkierungsreglement. Der Anwendungsbereich dieser Strafbestimmung dürfte allerdings klein sein, da Übertretungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften des Bundes, beispielsweise zu langes Parkieren trotz Parkzeitbeschränkung, unter das Ordnungsbussengesetz des Bundes und dessen Verordnung (SR 741.03 und SR 741.031) fällt. Die Ahndung solcher Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die maximale Bussenhöhe richtet sich nach § 46a Abs. 1 lit. a GemG.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Verweis auf § 81 ff. GemG.</p>
<p>§ 22 Vollzug und Verfahren ¹ Die für die Sicherheit zuständige Abteilung wird, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständig Verfügungen zu erlassen. ² Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss § 77 Abs. 1 GemG können die einzelnen Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Gemäss § 77 Abs. 2 GemG.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Gemäss § 172 ff. GemG.</p>

<p>§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Parkierungsreglement vom 23. September 2002 wird aufgehoben.</p> <p>² Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Oktober 1972 wird aufgehoben.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement vom 19. November 2002 ist vom Gemeinderat aufzuheben.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 26. April 1973 ist vom Gemeinderat aufzuheben.</p>
<p>§ 24 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>§ 39 des Strassenreglements vom 26. Januar 2004¹ wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist durch Erlass des neuen Parkierungsreglements überholt und deshalb aufzuheben:</p> <p><i>§ 39 des Strassenreglement lautet:</i></p> <p><i>"¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. das nächtliche Dauerparkieren und</i> <i>b. das temporäre Parkieren.</i> <p><i>² Die Gebühren werden auf Grund des Parkierungsreglements der Gemeinde festgelegt."</i></p>
<p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

5. Vernehmlassungsergebnis

Geäusserte Kritiken:

Im Juli und August 2009 wurde bei den interessierten Gewerbetreibenden des Gebiets Grüssen ein Vernehmlassungsverfahren zum beabsichtigten neuen Parkierungsreglement durchgeführt. Fünf Vernehmlassungen sind eingegangen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde Kritik in Bezug auf die geplante Verpflichtung publikumsintensiver Betriebe zur Bewirtschaftung privater Parkierungsflächen geäussert. In vier Vernehmlassungen wurde die Gemeinde aufgefordert, auf die Parkplatzbewirtschaftungspflicht gemäss § 10 des Entwurfs zu verzichten. Als Hauptargument wurde angeführt, die beabsichtigte Reduktion der Fahrzeugbewegungen könne durch Einführung einer Parkraumbewirtschaftungspflicht nicht erreicht werden. Die Urteile seien veraltet und durch die Parkgebühren würden die umliegenden Quartiere nur stärker mit Parkierenden und dem damit verbundenen Suchverkehr belastet. Autos dienen im Gebiet Grüssen zu einem grossen Teil dem Warentransport, was ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr häufig ausschliesse.

Weiter wurde beantragt, im Falle des Festhaltens an einer Parkplatzbewirtschaftungspflicht gemäss § 10

¹ Ord. Nr. 04.08

- dürfe diese nicht für bis Inkrafttreten des Reglements bereits bestehende Parkierungsflächen gelten;
- sei ein Kriterium "Fahrzeug/Fahrten pro Tag" anstatt "Anzahl Parkplätze" als Voraussetzung zu formulieren;
- habe sich die Parkierungsgebühr pro Zufahrt und nicht pro Stunde zu bemessen;
- sei diese anstatt für "publikumsintensive" Betriebe für "verkehrsintensive" Betriebe vorzusehen;
- sei § 10 Abs. 2 zu streichen, da die Legislative zu bestimmen habe, wer zur Parkplatzbewirtschaftung verpflichtet sei und
- sei § 10 Abs. 3 mit einer Maximalgebühr zu ergänzen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

- Reduktion der Fahrzeugbewegungen

Die Aussage, eine Reduktion der Fahrzeugbewegungen könne nicht erzielt werden, stützt sich im Wesentlichen auf eine in den Vernehmlassungen zitierte Befragung von Kunden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 125 II 129, Erw. 8b festgehalten, dass die Einführung einer Gebührenpflicht für die Benützung der Parkplätze von Einkaufszentren geeignet ist, die Anzahl der Fahrzeugbewegungen zu reduzieren. Dasselbe hält das Kantonsgericht in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007, Erw. 9.3 fest. Das Urteil des Kantonsgerichts ist knapp zwei Jahre alt. Es kann deshalb nicht von veralteten Urteilen gesprochen werden. Nach Ansicht des Gemeinderates kann mittels der geplanten Parkplatzbewirtschaftungspflicht eine Reduktion der Fahrzeugbewegungen erreicht werden.

- Geltung auch für bestehende Parkierungsflächen

Für neue Anlagen wird die Verpflichtung zur Parkplatzbewirtschaftung bereits heute in der Regel in Quartierplänen vorgeschrieben. Würde die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftungspflicht nur für ab Inkrafttreten des Reglements neu erstellte Parkplätze gelten, wären die meisten publikumsintensiven Betriebe davon nicht betroffen. Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 i.S. Grüssen in der Erwägung 9.5 festgehalten, dass es auf die Dauer nicht hingenommen werden könne, dass der Kanton bzw. die Gemeinden in den Massnahmenplangebieten die bestehenden Parkierungsanlagen bei Einkaufszentren ab einer festzulegenden Grösse nicht auch der Parkplatzbewirtschaftungspflicht unterstellen. Weiter führte es in der Erwägung 11.5 aus, es spreche nicht gegen den Bestandesschutz, die Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung auch auf bestehende Anlagen auszudehnen, sofern damit ein Beitrag zur Emissionsreduktion geleistet werden kann. In die gleiche Richtung gehen die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 125 II 129, Erw. 10b. Die Parkraumbewirtschaftungspflicht ist im Luftreinhalteplan enthalten. Der Massnahmenplan erfasst sowohl neue als auch alte Anlagen. Es ist genau das Ziel von § 5 Abs. 2 und von § 10 des neuen Parkierungsreglements auch bestehende Anlagen einer Bewirtschaftungspflicht zu unterwerfen.

- Kriterium "Fahrzeug/ Fahrten pro Tag"

Das vorgeschlagene Kriterium "Fahrzeug/Fahrten pro Tag" anstelle der "Anzahl Parkplätze" zur Feststellung einer Parkplatzbewirtschaftungspflicht ist unpraktikabel. Bei jedem publikumsintensiven Betrieb müssten über längere Zeit Zählungen durchgeführt und zu einem späteren Zeitpunkt Kontrollen vorgenommen werden. Dazu reichen die personellen Ressourcen in der Gemeinde Pratteln nicht aus. Durch die Kriterien von § 10 Abs. 1 lit. a und b kann ohne weiteres festgestellt werden, ob die Parkplatzbewirtschaftungspflicht besteht.

- Anknüpfung der Gebührenpflicht an die Nutzungsdauer

Die Gebührenpflicht könnte, wie in den Vernehmlassungen teilweise gefordert, auch an die "Zufahrt" anstatt an die "Dauer der Nutzung" des Parkplatzes geknüpft werden. Dadurch müssten Personen die den Parkplatz lange nutzen, jedoch gleichviel bezahlen wie Personen, die den Parkplatz nur kurze Zeit nutzen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass, wie bei anderen Parkplätzen auch, eine an die Nutzungsdauer geknüpfte Gebühr erhoben werden sollte.

- "Publikumsintensiver" Betrieb

Der Begriff "publikumsintensiver" Betrieb stammt aus dem Massnahmenkatalog 1-1 des Luftreinhalteplans beider Basel 2004. Die Massnahme 1-1 umfasst die "Koordination von Raumplanung und Luftreinhaltung bei *publikumsintensiven* Einrichtungen" und beinhaltet explizit die Massnahme "Auflage zur Parkplatzbewirtschaftung bei publikumsintensiven Anlagen". Auch dem Kantonsgerichtsentscheid vom 19. Dezember 2007 lag dieser Begriff zugrunde. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte der Begriff "publikumsintensiver" Betrieb nicht abgeändert werden.

- § 10 Abs. 2

Es wird auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 in Ziffer 3 dieser Vorlage verwiesen. Publikumsintensive Betriebe mit 200 Parkplätzen sind immer Parkplatzbewirtschaftungspflichtig. Es gibt allerdings publikumsintensive Betriebe mit weniger als 200 Parkplätzen. In diesem Fall erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, einzelfallweise entscheiden zu können. Voraussetzung ist aber immer ein publikumsintensiver Betrieb. Nicht publikumsintensive Betriebe sind nie Parkraumbewirtschaftungspflichtig.

- Fehlende Maximalgebühr

Gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007, Erw. 9.4, begründet die Verpflichtung, der Kundschaft Parkplätze nur gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, keine öffentliche Abgabepflicht. Sie beschlägt ausschliesslich das Verhältnis zwischen Anlagebetreiber und Nutzern und greift in dieses Verhältnis nicht anders ein als andere betriebliche Massnahmen. Eine Maximalgebühr in § 10 Abs. 3 ist deshalb nicht notwendig. Es steht den publikumsintensiven Betrieben frei, für die Benutzung ihrer Parkflächen einen beliebig hohen Betrag von ihren Kunden zu fordern. Offensichtlich werden jedoch die Betreiber möglichst wenig verlangen, also nur den vorgeschriebenen Mindestbetrag. Das Fehlen eines Maximalbetrags ist beabsichtigt.

6. Geplante Umsetzung des neuen Parkierungsreglements

Die Umsetzung des neuen Parkierungsreglements ist etappenweise über drei Jahre geplant und beruht auf einem detaillierten Umsetzungskonzept pro Parkierungszone und Quartiere. Die Kosten wurden anhand der notwendigen Massnahmen unter Berücksichtigung der bereits realisierten Parkfelder geschätzt und können zum grössten Teil über den bestehenden Parkplatzfonds gedeckt werden (Stand Konto Nr. 2812.62 am 11. Februar 2010: rund Fr. 260'000.--).

Jahr	Massnahmen	geschätzte Kosten	geschätzte Einnahmen
2011	Parkuhren / Markierungen / Signalisation	Fr. 190'000.--	Fr. 295'000.--
2012	Markierungen / Signalisation	Fr. 55'000.--	Fr. 300'000.--
2013	Markierungen / Signalisation	Fr. 35'000.--	Fr. 305'000.--
	Totalausgaben für die Realisierung	Fr. 280'000.--	

Bereits heute betragen die jährlichen Einnahmen aus dem Nachtparking rund Fr. 250'000.--. Die geschätzten Einnahmen nach Beginn der Umsetzung des neuen Parkierungsreglements betragen für das Jahr 2011 Fr. 295'000.--. Nach der vollständigen Umsetzung des neuen Parkierungsreglements - also ab dem Jahr 2014 - betragen die geschätzten jährlichen Einnahmen zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 320'000.--. Es wird deshalb gegenüber der bestehenden Situation mit jährlichen Mehreinnahmen zwischen Fr. 45'000.-- und Fr. 70'000.-- gerechnet.

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

1. Das Parkierungsreglement wird gemäss beiliegendem Erlassentwurf verabschiedet;
2. Das Postulat der SVP Fraktion zu Laternenparkplätzen Nr. 2552 vom 16. Juni 2008 wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion der Unabhängigen Pratteln zur Parkplatzbewirtschaftung Nr. 2389 vom 24. August 2005 wird als erledigt abgeschrieben;
4. Das Postulat der FDP Fraktion zur Parkraumbewirtschaftung von Sportanlagen Sandgrube und Gartenbad Pratteln Nr. 1921 vom 12. Februar 1998 wird als erledigt abgeschrieben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Verwalter:

B. Stingelin

S. Brauchli

Beilagen:

- Entwurf des neuen Parkierungsreglements mit Plan im Anhang
- Art. 48 der Signalisationsverordnung des Bundes (SR 741.21)
- Anhang 3 der Signalisationsverordnung des Bundes (Regelung der Parkscheibe)
- Postulat der SVP Fraktion zu Laternenparkplätzen Nr. 2552 vom 16. Juni 2008
- Motion der Unabhängigen Pratteln zur Parkplatzbewirtschaftung Nr. 2389 vom 24. August 2005
- Postulat der FDP Fraktion zur Parkraumbewirtschaftung Nr. 1921 vom 12. Februar 1998